

Vergütungssätze U-K

für Unterhaltungsmusikkonzertveranstaltungen

1.1.2013 (3)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze

1. Die Vergütung beträgt für Veranstaltungen bis zu 2.000 Besuchern 5,0 %, für Veranstaltungen mit über 2.000 und bis zu 15.000 Besucher 7,2 % und für Veranstaltungen mit über 15.000 Besuchern 7,65 % der jeweiligen Bruttoeinnahmen.

2. Als Mindestsatz gelten nachstehende Pauschalvergütungen je Veranstaltung:

Anzahl der Personen je Veranstaltung	Mindestsatz in EUR
bis zu 150 Personen	21,80
bis zu 300 Personen	34,80
bis zu 600 Personen	72,50
bis zu 1200 Personen	145,10
bis zu 1800 Personen	217,60
bis zu 2400 Personen	290,20
bis zu 3000 Personen	362,70
bis zu 4500 Personen	544,10
bis zu 6000 Personen	725,40
bis zu 7500 Personen	906,80
bis zu 9000 Personen	1088,10
bis zu 10500 Personen	1269,50
bis zu 12000 Personen	1450,80
bis zu 13500 Personen	1632,20
bis zu 15000 Personen	1813,50
je weitere 1500 Personen	181,40

3. Zur Marktneueinführung des Tarifs gelten in der Einführungsphase folgende Prozentsätze:

	2013	2014
bis zu 2.000 Personen	4,50 %	5,00 %
von 2.001 bis zu 15.000 Personen	5,20 %	7,20 %
über 15.000 Personen	6,65 %	7,65 %

GEMA Tarif für Unterhaltungsmusikkonzertveranstaltungen

II. Vergütungssätze für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoire bei Wortkabarett u.ä. Veranstaltungen

1. Vergütungssatz je angefangene 5 Musikminuten je Veranstaltung/Vorstellung in % der jeweiligen Bruttoeinnahmen

	2013	2014
bis zu 2.000 Personen	0,45 %	0,50 %
von 2.001 bis zu 15.000 Personen	0,52 %	0,72 %
über 15.000 Personen	0,665 %	0,765 %

2. Als Mindestsatz gelten nachstehende Pauschalvergütungen je Veranstaltung:

Anzahl der Personen je Veranstaltung	Mindestsatz in EUR
bis zu 150 Personen	21,80
bis zu 300 Personen	34,80
bis zu 600 Personen	72,50
bis zu 1200 Personen	145,10
bis zu 1800 Personen	217,60
bis zu 2400 Personen	290,20
bis zu 3000 Personen	362,70
bis zu 4500 Personen	544,10
bis zu 6000 Personen	725,40
bis zu 7500 Personen	906,80
bis zu 9000 Personen	1088,10
bis zu 10500 Personen	1269,50
bis zu 12000 Personen	1450,80
bis zu 13500 Personen	1632,20
bis zu 15000 Personen	1813,50
je weitere 1500 Personen	181,40

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze U-K I gelten für Konzerte der Unterhaltungsmusik. Musikaufführungen bei Veranstaltungen mit Gesellschaftstanz sind durch die Vergütungssätze U-K I nicht abgegolten.

Die Vergütungssätze U-K II finden für Einzelaufführungen mit Musikern – gleichgültig ob Berufs- oder Laienmusiker –, als auch mit Tonträgern Anwendung. Sie gelten für Wiedergaben von Musikwerken bei Wortkabarett u. ä. sofern die Werkwiedergaben Bestandteil des Kabarettprogramms sind und nicht nach anderen Vergütungssätzen zu lizenzieren sind.

Bei einem Musikanteil von mehr als 50 Minuten, finden die Vergütungssätze U-K I Anwendung.

GEMA Tarif für Unterhaltungsmusikkonzertveranstaltungen

Finden vor und/oder nach der Veranstaltung und/oder während der Pausen Musikwiedergaben als Hintergrundmusik im gleichen Veranstaltungsraum statt, so sind diese nach den Vergütungssätzen U-V oder M-V (Mindestvergütung) zu lizenzieren.

2. Berechnung

Die Vergütungssätze U-K werden je Veranstaltung bzw. je Vorstellung berechnet. Die Bruttoumsätze gemäß den Vergütungssätzen U-K verstehen sich wie folgt:

a) Kartenumsatz

Umsätze aus dem Kartenverkauf (Kartenpreise verstehen sich einschließlich Umsatzsteuer), jedoch ohne Vorverkaufs- und Systemgebühren

b) Sonstige geldwerte Vorteile

weitere durch die Veranstaltung erzielte geldwerte Vorteile, wie z.B. Einnahmen durch Werbung und/oder Sponsoring sowie hiermit vergleichbare Zuwendungen an den Veranstalter sind Bestandteile der Vergütungsgrundlage gem. Abschnitt I Ziff. 1. Dies gilt jedoch nur, soweit sie steuerpflichtige Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes darstellen und/oder Einnahmen des Veranstalters wirtschaftlich gleichwertig sind bzw. diese ersetzen.

Sachzuwendungen zählen zu den geldwerten Vorteilen. Nicht zu den geldwerten Vorteilen zählen Medienkooperationen. Sachzuwendungen zählen dann nicht zu den geldwerten Vorteilen, wenn weder unmittelbar noch mittelbar Geld durch Dritte an den Veranstalter fließt.

Die geldwerten Vorteile in diesem Sinne gehören nicht zu der Berechnungsgrundlage gemäß Ziffer III. 2. a), sondern werden über einen Zuschlag auf die Bruttoumsätze wie folgt vergütet:

Im Tarif bis 2.000 Zuschauer 0,35 Prozentpunkte.
Tarif von 2.001 bis 15.000 Personen 0,38 Prozentpunkte.
Tarif über 15.000 Personen 0,42 Prozentpunkte.

Dieser Zuschlag erfolgt unabhängig von der Tarifhöhe gem. Ziff. I. 1.

Vor Beginn der Veranstaltung wird der Veranstalter gegenüber der Bezirksdirektion der GEMA angeben, ob vorgenannte Einnahmen erzielt werden und er den Zuschlag entrichtet. Sofern begründete Zweifel an der Richtigkeit der Auskunft bestehen, ist die GEMA berechtigt, durch einen Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen, ob bei der angemeldeten Veranstaltung Einnahmen aus geldwerten Vorteilen im obigen Sinne geflossen sind. Die Festlegung des Prüfers erfolgt in Abstimmung mit den Verbänden VDKD und bdv. Die Kosten der Prüfung trägt die GEMA, sofern die Prüfung zu keiner Nachzahlung des Veranstalters führt. Im Falle einer falschen Auskunft trägt die Prüfungskosten der Veranstalter."

c) Bei fehlenden Angaben bzw. Anmeldungen bezüglich Ziff. III. 2. a) wird der rechnerische Bruttoumsatz aus Höchsteintritt und Höchstpersonenzahl ermittelt.

3. Abschluss eines Jahrespauschalvertrages

Es besteht die Möglichkeit, für ein Kalenderjahr Jahrespauschalverträge zu schließen. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages wird auf die Vergütungssätze ein Vertragsnachlass wie folgt eingeräumt:

Bis 15 Veranstaltungen:	Kein Nachlass
Bis 30 Veranstaltungen:	10,0 % Nachlass, gerechnet ab der 1. Veranstaltung
Ab der 31. Veranstaltung:	14,5 % Nachlass, gerechnet ab der 1. Veranstaltung

Die zeitlich im Kalenderjahr zuerst durchgeführte Veranstaltung gilt als erste Veranstaltung im Sinne obiger Aufstellung.

GEMA Tarif für Unterhaltungsmusikkonzertveranstaltungen

4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musik in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsorte ist eine besondere Einwilligung erforderlich.

Bei Tonträgerwiedergabe wird die Einwilligung unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke.

Abgegolten sind nur die Musikaufführungen, für die zwischen dem Veranstalter und dem ausübenden Künstler ein Vertrag besteht.

5. Benefizveranstaltungen

Für Benefizveranstaltungen wird ein Nachlass in Höhe von 10 % auf die zugrundeliegende tarifliche Vergütung gewährt, wenn:

- der gesamte Reinertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist, wobei unter „wohltätigem Zweck“ ausschließlich die Hilfe für in Not geratene Menschen zu verstehen ist;
- eine Bestätigung aller mitwirkenden ausübenden Künstler vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass diese voll umfänglich auf ihre Gage verzichten;
- der Veranstalter einen Zahlungsbeleg bzw. Überweisungsträger vorlegt, aus dem hervorgeht, welcher Betrag welcher Institution zufließt;
- eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Benefizveranstaltung vorgelegt wird;
- die Veranstaltung vor ihrer Durchführung bei der GEMA als Benefizveranstaltung angemeldet und die erforderlichen Nachweise innerhalb von 6 Wochen nach deren Durchführung vorgelegt werden.

6. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

www.gema.de